Internationale Gartenausstellung 2027 Ruhrgebiet

23. April bis 17. Oktober

Bewerbungsbedingungen

EU-weites offenes Verfahren
Speditionsleistungen
für die IGA 2027

Auftraggeberin: IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH
Huyssenallee 82–88, 45128 Essen

Inhalt

1 Inhalt

Inhalt 2
2 Allgemeine Verfahrensbedingungen 5
2.1 Auftraggeberin 5
2.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens 5
2.3 Mengenbegrenzung und Vergütung des Rahmenauftrags 5
2.4 Personaleinsatz, Subunternehmer und Koordination 5
2.5 Verfahrensart und Rechtsgrundlagen. 6
2.6 Lose und Leistungsabgrenzung. 6
2.7 Vergabeunterlagen 6
2.8 Fristen 7
2.9 Kommunikation und Bieterfragen 7
2.10 Zusatzinformationen und Friständerungen 7
2.11 Elektronische Angebotsabgabe 7
2.12 Änderung und Rücknahme 7
2.13 Sprache 8
2.14 Besichtigung, Aufwand und Angebotsbindung 8
3 Eignungsprüfung 8
3.1 Allgemeine Regelungen 8
3.1.1 Trennung von Eignung, Leistung und Wertung. 8
3.1.2 Eigenerklärungen 8
3.1.3 Erforderlicher Inhalt und gleichwertige Nachweise 8
3.1.4 Unternehmensangaben 9
3.2 Ausschlussgründe und Selbstreinigung 9
3.2.1 Sanktionen und Registerabfragen 9
3.3 Verifizierung 9
3.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 9
3.5 Gemeinsame Anforderungen an eingesetztes Personal 10
3.6 Eignungsanforderungen 10
3.6.1 Versicherungsschutz 10
4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Unteraufträge 10
4.1 Zulässigkeit von Bietergemeinschaften. 10

4.2 Nachweise innerhalb der Bietergemeinschaft ... 11
4.3 Eignungsleihe und Verpflichtungserklärung ... 11
4.4 Ausführungsbezug und Haftung bei Eignungsleihe ... 11
4.5 Unteraufträge ohne Eignungsleihe ... 11
4.6 Prüfung, Zustimmung und Austausch ... 11
4.7 Verantwortung und Arbeitnehmerüberlassung ... 12
4.8 Mehrfachbeteiligungen und unabhängige Angebote ... 12
5 Inhalt und Kalkulation des Angebots ... 12
5.1 Vollständigkeit und Loszuordnung ... 12
5.2 Hauptangebot, Nebenangebote und Vorbehalte ... 12
5.3 Preisangaben und Einheitspreise ... 12
5.4 Mengen- und Preisbasis ... 13
5.4.1 Besetzungsstunden und Personalaufwand ... 13
5.4.2 Kalkulation ... 13
5.4.3 Mengenänderungen, Ausfälle und Preisnachlässe ... 13
5.4.4 Preisbindung und Entgeltänderungen ... 13
5.4.5 Ausstattung, Sponsoring und Vertragsgrundlagen ... 14
6 Zuschlagskriterien ... 14
6.1 Gewichtung ... 14
7 Mindestlohn, Tariftreue und Entgeltkontrolle ... 14
7.1 Verpflichtung zur rechtmäßigen Vergütung ... 14
7.2 Mindestlohn für den Leistungszeitraum ... 15
7.3 Tätigkeitsbezogene Tarifeinordnung ... 15
7.4 Entgeltangaben mit dem Angebot ... 15
7.5 Auskömmlichkeit der Lohn- und Preiskalkulation ... 15
7.6 Kontrolle während der Ausführung ... 16
8 Angebotsprüfung, Zuschlagslimitierung und Zuschlag ... 17
8.1 Prüfungsablauf ... 17
8.2 Nachforderung und Aufklärung ... 17
8.3 Fehlende Eignung und unzulässige Angebote ... 17
8.4 Vertragsschluss ... 17
8.4.1 Information und Stillhaltefrist ... 17
8.4.2 Vertragsschluss und Aufhebung ... 18
9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Rechtsschutz ... 18

9.1 Angebotsgeheimnisse und Datenschutz 18
9.2 Rügen und Nachprüfungsverfahren 18
9.3 Zuständige Nachprüfungsstelle. 18
9.4 Akteneinsicht und Geheimnisschutz 18

2 Allgemeine Verfahrensbedingungen

2.1 Auftraggeberin

Auftraggeberin ist die

IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH

Huyssenallee 82–88

45128 Essen.

2.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Die Internationale Gartenausstellung Ruhrgebiet 2027 (IGA 2027) findet vom 23.04.2027 bis 17.10.2027 statt. Als erste dezentrale Gartenschau in diesem Maßstab werden insgesamt 5 Zukunftsgärten erlebbar sein. Dafür sollen in vier der fünf Gärten die Ausstellungsbeiträge der Grabgestaltung und Denkmal, Wechselflor und die Blumenhallenschauen in dem Zeitraum von Februar bis Oktober 2027 beliefert werden.

Bei dem Auftrag handelt es sich um eine Rahmenvereinbarung, die der Auftraggeber mit einem Auftragnehmer schließt. Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung kann der Auftraggeber gemäß § 21 VgV während der Vertragslaufzeit Einzelaufträge für die jeweils erforderlichen Speditionsleistungen erteilen. Diese Einzelaufträge werden nach Maßgabe der in der Ausschreibung geregelten Bedingungen für die Einzelauftragsvergabe in Textform erteilt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung endet am 30.11.2027. Bezugsberechtigt ist allein der Auftraggeber.

2.3 Mengenbegrenzung und Vergütung des Rahmenauftrags

Der Rahmenauftrag umfasst eine Höchstmenge von 800 Abholstation. Bis zum Erreichen dieser Höchstmenge gelten die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen Preise.

Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart. Der Auftraggeber ist weder verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Transporten abzurufen, noch die festgelegte Höchstmenge vollständig auszuschöpfen. Die tatsächliche Anzahl der abzurufenden Transporte richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf des Auftraggebers. Aus der Nichtausschöpfung der Höchstmenge können keine Ansprüche des Auftragnehmers auf weitere Abrufe oder eine entsprechende Mindestvergütung abgeleitet werden.

2.4 Personaleinsatz, Subunternehmer und Koordination

Der Auftragnehmer erbringt die Speditionsleistungen mit eigenem Personal oder unter Einbindung von Subunternehmern. Werden Subunternehmer eingesetzt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die jeweils eingesetzten Unternehmen und deren Einsatz im Rahmen der jeweiligen Transportleistung in geeigneter Form nachvollziehbar mitzuteilen.

Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist hierfür nicht erforderlich. Unabhängig von der Art der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer eine zentrale Koordination sämtlicher Transporte

sicherzustellen. Für den Auftraggeber ist hierfür ein fester Ansprechpartner zu benennen, über den die gesamte Kommunikation und Abstimmung der Transportleistungen erfolgt.

Der Auftragnehmer bleibt auch bei der Einbindung von Subunternehmern für die ordnungsgemäße, vollständige und termingerechte Erbringung sämtlicher beauftragter Leistungen verantwortlich.

2.5 Verfahrensart und Rechtsgrundlagen.

Die Vergabe erfolgt EU-weit im offenen Verfahren nach GWB und VgV. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben; ein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb findet nicht statt. Über die Angebote wird nicht verhandelt. Zulässige Aufklärungen und Nachforderungen bleiben nach Maßgabe von Ziffer 9 möglich. Die Auftraggeberin erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste zuschlagsfähige Angebot für das jeweilige Los unter Beachtung der Zuschlagsreihenfolge und Zuschlagslimitierung.

2.6 Lose und Leistungsabgrenzung.

Die Leistungen sind in die nachfolgend bezeichneten sieben Lose aufgeteilt. Die Leistungsbeschreibung mit ihren veröffentlichten Anlagen bestimmt die einzelnen Aufgaben und Schnittstellen.

Los	Leistungsbereich	Leistungsort / LV-Teil
1	ZKG Gelsenkirchen Transporte Grabsteine	Gelsenkirchen / 01.01
2	ZKG Gelsenkirchen Transporte Wechselflor	Gelsenkirchen / 01.02
3	ZKG Dortmund Transporte Wechselflor	Dortmund / 01.03
4	ZKG Duisburg Transporte Wechselflor	Duisburg / 01.04
5	ZKG Lünen Transporte Wechselflor	Lünen / 01.05
6	ZKG Dortmund Transporte Blumenhallenschauen	Dortmund / 01.06
7	ZKG Duisburg Transporte Blumenhallenschauen	Duisburg / 01.07

2.7 Vergabeunterlagen

Grundlage des Angebots sind diese Bewerbungsbedingungen, die veröffentlichte Leistungsbeschreibung, das Preisblatt Spedition IGA 2027, die VOL/B, sowie veröffentlichte Berichtigungen und Antworten auf Bieterfragen. Verbindlich sind ausschließlich die von der Auftraggeberin für dieses Verfahren bereitgestellten Fassungen. Interne Bearbeitungshinweise, Kommentare und nicht veröffentlichte Planungsunterlagen stellen keine zusätzlichen Anforderungen an Bieter dar. Leistungsänderungen werden ausdrücklich bekanntgegeben; eine allgemeine Antwort auf eine Bieterfrage verändert keine davon unberührte Regelung.

2.8 Fristen

Für das Verfahren gelten die in der Bekanntmachung und der Vergabeplattform ausgewiesenen Fristen. Änderungen werden allen Unternehmen über die Plattform mitgeteilt. Die Verfahrensdaten sind nachfolgend aufgeführt.

Angabe	Festlegung
Angebotsfrist	15.12.2026 12:00 Uhr.
Bindefrist	29.01.2027
Termin für rechtzeitig gestellte Bieterfragen	07.12.2026

2.9 Kommunikation und Bieterfragen

Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform. Bieter haben erkennbare Widersprüche, fehlende kalkulationsrelevante Angaben und Unklarheiten unverzüglich dort anzusprechen. Fragen sind mit Dokument, Fundstelle und betroffenem Los zu bezeichnen. Allgemein relevante Antworten werden in anonymisierter Form allen Unternehmen zugänglich gemacht. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind bei der Frage kenntlich zu machen; die Auftraggeberin prüft eine Veröffentlichung ohne vertrauliche Angaben. Mündliche Auskünfte außerhalb der Plattform sind nicht verbindlich.

2.10 Zusatzinformationen und Friständerungen

Rechtzeitig angeforderte zusätzliche Informationen werden unter Beachtung von § 20 VgV erteilt. Werden wesentliche Informationen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt oder die Vergabeunterlagen wesentlich geändert, verlängert die Auftraggeberin die Angebotsfrist im erforderlichen Umfang. Ein organisatorischer Fragetermin verkürzt keine gesetzlichen Rügefristen und entbindet die Auftraggeberin nicht von ihren Informationspflichten. Die Unternehmen müssen veröffentlichte Änderungen bis zum Ablauf der Angebotsfrist berücksichtigen.

2.11 Elektronische Angebotsabgabe

Das Angebot ist ausschließlich über die hierfür vorgesehene Angebotsfunktion der Vergabeplattform elektronisch in Textform nach § 126b BGB einzureichen. Die Person des Erklärenden und das vertretene Unternehmen müssen erkennbar sein. Eine qualifizierte elektronische Signatur wird nicht verlangt. Die Nachrichtenfunktion der Plattform, E-Mail, Telefax und Post ersetzen die Angebotsabgabe nicht. Maßgeblich ist der vollständige Eingang im Angebotssystem vor Fristablauf. Der Bieter hat ausreichende Zeit für Registrierung, Upload und abschließende Übermittlung einzuplanen und die Eingangsbestätigung zu sichern.

2.12 Änderung und Rücknahme

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann das Angebot über die Plattform zurückgezogen oder durch eine eindeutig bezeichnete neue Fassung ersetzt werden. Nach Fristablauf sind Änderungen des Angebots außerhalb gesetzlich zulässiger Aufklärungen und Nachforderungen ausgeschlossen.

2.13 Sprache

Verfahrens- und Vertragssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Nachweise sind mit einer deutschen Übersetzung der entscheidungserheblichen Teile vorzulegen. Eine beglaubigte Übersetzung wird nur bei begründetem Bedarf verlangt.

2.14 Besichtigung, Aufwand und Angebotsbindung

Eine verpflichtende Ortsbesichtigung wird nicht gefordert. Soweit die Auftraggeberin Besichtigungen anbietet, werden Termine und gleiche Zugangsmöglichkeiten über die Plattform bekanntgegeben; dabei erteilte kalkulationsrelevante Informationen werden allen Unternehmen bereitgestellt. Kosten für Angebotserstellung und Teilnahme werden nicht erstattet. Gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Bieter hält sein Angebot bis zum Ablauf der Bindefrist aufrecht. Eine Verlängerung der Bindefrist bedarf seiner Zustimmung.

3 Eignungsprüfung

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Trennung von Eignung, Leistung und Wertung.

Die Eignung wird für jedes angebotene Los anhand der nachstehenden Mindestanforderungen geprüft. Ihre Erfüllung wird mit „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ festgestellt und führt nicht zu Zuschlagspunkten. Anforderungen an die vertragsgemäße Ausführung gelten während der Leistungserbringung. Zusätzliche Unternehmensreferenzen, höhere Unternehmensumsätze oder nicht geforderte Zertifikate erhalten keine Punkte.

3.1.2 Eigenerklärungen

Mit dem Angebot sind grundsätzlich Eigenerklärungen einzureichen. Eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung wird als vorläufiger Nachweis im gesetzlichen Umfang anerkannt. Ihre Angaben müssen die hier geforderten losbezogenen Mindestanforderungen abdecken; fehlende losbezogene Angaben sind zu ergänzen. Die Auftraggeberin fordert bestätigende Fremdnachweise grundsätzlich von den Unternehmen an, deren Angebote für den Zuschlag in Betracht kommen. Ein früheres Verlangen bleibt in den gesetzlich zulässigen Fällen möglich. Die konkrete Nachweisfrist wird kalendermäßig bestimmt.

3.1.3 Erforderlicher Inhalt und gleichwertige Nachweise

Soweit ein Formblatt bereitgestellt wird, ist dieses zu verwenden. Für Angaben, für die kein Formblatt bereitgestellt ist, genügt eine gesonderte, eindeutig bezeichnete Eigenerklärung mit den hier geforderten Inhalten. Eine gültige Präqualifikation, ein amtliches Verzeichnis oder eine Zertifizierung wird nur insoweit als Nachweis berücksichtigt, wie daraus die konkrete Anforderung aktuell und überprüfbar hervorgeht. Registrierungsnummer und erforderliche Zugangsinformationen sind anzugeben. Gleichwertige Bescheinigungen und rechtlich anerkannte Nachweise aus anderen EU-/EWR-Staaten werden berücksichtigt. Die Zulässigkeit der Berufsausübung in Deutschland muss für erlaubnispflichtige Leistungen gewährleistet sein.

3.1.4 Unternehmensangaben

Jeder Bieter und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft erklärt Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsanschrift, gesetzliche Vertretung, Ansprechpartner und Kontaktdaten sowie die Eintragung in das einschlägige Berufs- oder Handelsregister, soweit eine Eintragungspflicht besteht. Anzugeben sind Registergericht bzw. Registerstelle und Registernummer. Besteht keine Eintragungspflicht, ist dies zu erläutern. Auf Anforderung sind ein aktueller Registerauszug oder entsprechende Nachweise des Niederlassungsstaates vorzulegen. Eine bloße Gewerbeanmeldung ersetzt eine für den konkreten Leistungsbereich erforderliche Erlaubnis nicht.

3.2 Ausschlussgründe und Selbstreinigung

Jeder Bieter, jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft und jedes Unternehmen, dessen Kapazitäten im Wege der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, gibt eine Erklärung zu den Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB ab. Sie umfasst insbesondere strafrechtlich relevante Sachverhalte, Steuern und Sozialabgaben, Insolvenz, schwere berufliche Verfehlungen, Wettbewerbsverstöße, Interessenkonflikte und wesentliche Mängel früherer Aufträge. Relevante Sachverhalte dürfen unter Darstellung ihrer Umstände und etwaiger Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB offengelegt werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen, Verhältnismäßigkeit und Ausschlusszeiträume; eine Offenlegung führt nicht ohne Prüfung zum Ausschluss.

3.2.1 Sanktionen und Registerabfragen

Mit dem Angebot ist zu erklären, dass der Zuschlag und die Vertragsausführung keinem einschlägigen unionsrechtlichen Vergabe- oder Bereitstellungsverbot entgegenstehen. Die Erklärung zu Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 umfasst auch die dort erfassten Eigentums-, Kontroll- und Vertretungsverhältnisse sowie betroffene Unterauftragnehmer, Lieferanten und Eignungsverleiher, auf die mehr als 10 Prozent des Auftragswerts entfallen. Gesetzlich erforderliche Registerabfragen, insbesondere beim Wettbewerbsregister, führt die Auftraggeberin selbst durch. Die Unternehmen haben die hierfür erforderlichen Identifikationsangaben bereitzustellen und relevante Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Verifizierung

Die Auftraggeberin darf Referenzgeber kontaktieren und vorgelegte Angaben im erforderlichen Umfang verifizieren. Unbedenklichkeitsbescheinigungen zu Steuern und Sozialabgaben, Versicherungsbestätigungen und Erlaubnisse sind auf Anforderung vorzulegen. Die Nachweise müssen den maßgeblichen aktuellen Sachverhalt belegen; für Registerauszüge soll das Ausstellungsdatum grundsätzlich nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei Abweichungen ist die unveränderte Gültigkeit zu erläutern. Der Wegfall einer erklärten Eignung, einer erforderlichen Erlaubnis oder wesentlicher zugesagter Kapazitäten ist unverzüglich anzuzeigen.

3.4 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Mindestanforderung an die finanzielle Absicherung ist der losbezogene Versicherungsschutz. Für junge Unternehmen und bei berechtigten Nachweishindernissen gelten die gesetzlichen Möglichkeiten anderer geeigneter Belege nach § 45 Abs. 5 VgV.

3.5 Gemeinsame Anforderungen an eingesetztes Personal

Für alle im Rahmen der Speditionsleistungen eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausreichende Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) in Wort sicherzustellen. Bei Tätigkeiten mit Dokumentations-, Abstimmungs- und Berichtspflichten sind entsprechende Deutschkenntnisse auch in Schrift erforderlich.

Mit dem Angebot ist die Einhaltung dieser Anforderungen zu bestätigen. Der Auftragnehmer hat vor dem jeweiligen Personaleinsatz die erforderlichen Sprachkenntnisse eigenständig zu prüfen und deren Einhaltung nachvollziehbar sicherzustellen. Eine pauschale Pflicht zur Vorlage bestimmter Sprachzertifikate besteht nicht.

3.6 Eignungsanforderungen

3.6.1 Versicherungsschutz

Mindestanforderung ist eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens 3.000.000 Euro pauschal für Personen- und 500.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis. Darüber hinaus erbringt er den Nachweis einer gültigen Transportversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 Euro. Eine gültige Speditionsversicherung ist vorzuhalten und aufrecht zu halten. Der Schutz muss die angebotenen Speditionsleistungen erfassen. Insbesondere für die Lose 2 – 7 sind Schäden an Pflanzen durch Frost, Hitze, Welken oder Eingehen infolge von Transport, Verzögerung oder Zwischenlagerung ausdrücklich einzuschließen. Die Jahreshöchstleistung muss jeweils mindestens dem Zweifachen der geforderten Ereignisdeckung entsprechen.

Mit dem Angebot genügt die Erklärung über bestehenden Versicherungsschutz oder die verbindliche Bereitschaft, ihn im Zuschlagsfall ab Leistungsbeginn herzustellen. Vor Zuschlag ist eine Bestätigung eines Versicherers über bestehenden oder im Zuschlagsfall verbindlich zugesagten Schutz vorzulegen. Versicherte Tätigkeiten, Versicherungssummen, Jahresmaximierung, Selbstbehalte und wesentliche Ausschlüsse müssen erkennbar sein. Die Erklärung muss die tatsächliche Leistungsaufteilung einschließlich Unteraufträgen abbilden. Versicherungsgrenzen begrenzen die vertragliche Haftung nicht.

4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe und Unteraufträge

4.1 Zulässigkeit von Bietergemeinschaften.

Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden Einzelbietern gleichgestellt. Mit dem Angebot sind sämtliche Mitglieder, die beabsichtigte Leistungsaufteilung, ein zur Vertretung im Vergabeverfahren und zum Vertragsschluss bevollmächtigtes Mitglied sowie die Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung im Auftragsfall anzugeben. Eine bestimmte Rechtsform bei Angebotsabgabe wird nicht verlangt. Die Auftraggeberin kann zur Prüfung kartellrechtlicher Fragen die sachlichen Gründe der Zusammenarbeit anfordern. Allein die Beteiligung an einer Bietergemeinschaft begründet keinen Ausschluss.

4.2 Nachweise innerhalb der Bietergemeinschaft

Unternehmensbezogene Angaben und Erklärungen zu Ausschlussgründen sind von jedem Mitglied vorzulegen. Die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kann gemeinschaftlich nachgewiesen werden, soweit die betreffenden Kapazitäten der Gemeinschaft tatsächlich zur Verfügung stehen. Tätigkeitsbezogene Erlaubnisse und Qualifikationen muss jeweils das ausführende Mitglied besitzen. Bei Referenzen ist der tatsächlich geleistete Anteil des Mitglieds maßgeblich. Eine pauschale Forderung, wonach jedes Mitglied sämtliche Referenz-, Personal- und Versicherungsanforderungen allein erfüllen muss, besteht nicht.

4.3 Eignungsleihe und Verpflichtungserklärung

Ein Bieter kann für die wirtschaftliche/finanzielle sowie technische/berufliche Leistungsfähigkeit Kapazitäten anderer Unternehmen nach § 47 VgV in Anspruch nehmen. Mit dem Angebot sind das Unternehmen, das geliehene Eignungsmerkmal und die bereitgestellten Mittel bzw. Leistungen konkret zu bezeichnen. Eine Verpflichtungserklärung muss Art, Umfang, Dauer und Verfügbarkeit der Kapazitäten für das angebotene Los bzw. die zulässige Loskombination belegen. Eine unverbindliche Absichtserklärung oder allein die Konzernzugehörigkeit genügt nicht. Die Auftraggeberin prüft die Eignung des Eignungsverleihers für den übernommenen Beitrag und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen.

4.4 Ausführungsbezug und Haftung bei Eignungsleihe

Bei der Inanspruchnahme fremder beruflicher Erfahrung oder Ausbildungs-/Befähigungsnachweise muss das betreffende Unternehmen die Leistungen ausführen, für die diese Kapazitäten benötigt werden. Erlaubnisse zur Berufsausübung können nicht isoliert „geliehen“ werden. Bei wirtschaftlicher/finanzieller Eignungsleihe verlangt die Auftraggeberin eine gemeinsame Haftung von Bieter und Eignungsverleiher für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der in Anspruch genommenen Kapazität. Hierzu ist eine ausdrückliche Erklärung vorzulegen. Ein generelles Selbstausführungsgebot oder ein generelles Verbot der Eignungsleihe wird nicht festgelegt.

4.5 Unteraufträge ohne Eignungsleihe

Beabsichtigte Unteraufträge sind mit Leistungsanteil und betroffenem Los anzugeben. Vorgesehene Unterauftragnehmer sind bereits mit dem Angebot zu benennen, soweit dies bekannt und zumutbar ist. Soweit ihre Kapazitäten zugleich für die Eignung benötigt werden, gelten zusätzlich Ziffern 5.3 und 5.4. Von den für den Zuschlag in Betracht kommenden Bietern werden vor Zuschlag die erforderlichen Benennungen und Verfügbarkeitsnachweise verlangt. Ein Unterauftragnehmer muss die Anforderungen erfüllen, die seinen tatsächlichen Leistungsanteil betreffen. Nicht einschlägige Anforderungen anderer Lose oder Leistungsbereiche werden ihm nicht auferlegt.

4.6 Prüfung, Zustimmung und Austausch

Die Auftraggeberin prüft Unterauftragnehmer im gesetzlich vorgesehenen Umfang nach § 36 VgV und kann erforderliche Erklärungen und Nachweise verlangen. Ein gesetzlich gebotener Ersatz eines ungeeigneten oder zwingend auszuschließenden Eignungsverleihers bzw. Unterauftragnehmers richtet sich nach §§ 36 und 47 VgV; die Auftraggeberin bestimmt hierfür eine angemessene Frist. Während der Ausführung bedürfen Einsatz und Wechsel von Unterauftragnehmern der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen vorherigen Zustimmung. Ein Wechsel darf die Eignung, die angebotene

Qualität und die ordnungsgemäße Ausführung nicht vermindern und keine unzulässige Änderung des Auftrags bewirken.

4.7 Verantwortung und Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer bleibt für sämtliche übernommenen Leistungen verantwortlich. Eine Zustimmung zur Untervergabe entlastet ihn nicht. Verpflichtungen zu Mindestlohn, Tariftreue, Datenschutz, Sicherheit und Nachweisführung sind in den einschlägigen Unterverträgen weiterzugeben. Eine allgemeine gesamtschuldnerische Haftung jedes Unterauftragnehmers für den gesamten Hauptauftrag wird nicht verlangt. Soweit tatsächlich Arbeitnehmerüberlassung stattfindet, sind deren gesetzliche Voraussetzungen, Erlaubnisse und bewachungsrechtliche Anmeldungen einzuhalten; die Bezeichnung als Unterauftrag ersetzt diese nicht. Die arbeitsrechtliche Führung und Organisation der eigenen Leistung verbleiben beim Auftragnehmer.

4.8 Mehrfachbeteiligungen und unabhängige Angebote

Die Beteiligung verbundener Unternehmen oder eines Unternehmens in unterschiedlichen Angebotskonstellationen führt nicht allein deshalb zum Ausschluss. Bestehen konkrete Anhaltspunkte für abgestimmte Angebote, eine Verletzung des Geheimwettbewerbs oder unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen, klärt die Auftraggeberin diese auf und entscheidet nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Auf Anforderung sind Unabhängigkeit der Angebotserstellung, Leistungsaufteilung und Schutz vertraulicher Angebotsdaten darzulegen.

5 Inhalt und Kalkulation des Angebots

5.1 Vollständigkeit und Loszuordnung

Das Angebot muss für jedes angebotene Los das vollständig ausgefüllte Preisblatt sowie die geforderten Eignungs- und Qualitätsunterlagen enthalten. Für mehrere Lose gemeinsam geltende Erklärungen können einmal eingereicht werden, wenn ihr Geltungsbereich eindeutig angegeben ist. Losbezogene Preise, Kapazitäten, Leitungspersonen und Qualitätszusagen müssen getrennt erkennbar sein. Allgemeine Unternehmensbroschüren ersetzen die geforderten konkreten Angaben nicht.

5.2 Hauptangebot, Nebenangebote und Vorbehalte

Je Bieter bzw. Bietergemeinschaft ist je Los ein Hauptangebot zugelassen. Der jeweilige Bieter bzw. Bietergemeinschaft kann auf alle Lose abgeben. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

5.3 Preisangaben und Einheitspreise

Die Preise sind in Euro netto anzugeben; Umsatzsteuer und gegebenenfalls steuerliche Besonderheiten sind gesondert auszuweisen. Stundensätze, Pauschalen und sonstige Einheiten sind den hierfür vorgesehenen Positionen zuzuordnen. Preise sind mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben, sofern das Preisblatt keine andere Eingabegenauigkeit bestimmt. Jede geforderte Position ist auszufüllen. Ein Betrag von 0,00 Euro setzt voraus, dass die Leistung zu diesem Preis verbindlich angeboten wird. Ein Gesamtbewertungspreis von 0,00 Euro wird nach § 60 VgV aufgeklärt und nicht allein wegen seiner Höhe ausgeschlossen. Negative Preise sind nicht zugelassen. Die Formeln und Mengenvorgaben des Preisblatts dürfen nicht verändert werden.

5.4 Mengen- und Preisbasis

Bewertungsgrundlage sind ausschließlich die im veröffentlichten Preisblatt verbindlich vorgegebenen Wertungsmengen, Betriebsfälle und Abrufszenarien. Soweit die Unterlagen keine hinreichend bestimmte Kalkulationsbasis enthalten, ist dies vor Angebotsabgabe als Bieterfrage anzusprechen.

5.4.1 Besetzungsstunden und Personalaufwand

Eine vergütete Besetzungsstunde bezeichnet die Bereitstellung der geforderten Funktion am festgelegten Einsatzort. Sie ist von den Arbeitsstunden der dafür eingesetzten Beschäftigten zu unterscheiden. Der Bieter muss Schichtwechsel, Pausenablösung, Ersatzpersonal, Urlaub, Krankheit und arbeitszeitrechtliche Grenzen in seinen Personalaufwand einrechnen. Rüst-, Übergabe-, Dokumentations-, Schulungs- und Abrechnungsaufwand ist einzukalkulieren, soweit das Preisblatt hierfür keine eigene Vergütung vorsieht. Auch nicht gesondert abrechenbare, aber arbeitsrechtlich zu vergütende Arbeitszeit ist bei Lohnansatz und Verrechnungssatz vollständig zu berücksichtigen.

5.4.2 Kalkulation

Bei der Kalkulation müssen neben den direkten Transportkosten auch sämtliche Nebenkosten und mögliche Risiken berücksichtigt werden. Dazu zählen zum einen die direkten Transportkosten, wie zum Beispiel Kraftstoff, Maut, Fahrerlöhne, Fahrzeugkosten, Wartung, Reparaturen, Versicherungen sowie Leerfahrten und Wartezeiten. Weiterhin sind Umschlags- und Lagerkosten, wie Be- und Entladung, Depotumschlag, Lagerung, Kommissionierung, Palettentausch sowie die Bearbeitung von Sonder- und Schadensfällen einzuberechnen. Auch die Verwaltungs- und Gemeinkosten zählen dazu, wie Disposition, Auftragsbearbeitung, Kundenservice, Abrechnung, IT-Schnittstellen, Sendungsverfolgung und allgemeine Verwaltungskosten. Zudem sind Risikokosten zu berücksichtigen. Damit sind unter anderem Zweitzustellungen, Fehlanfahrten, Beschädigungen, Mengenschwankungen, saisonale Spitzen, Kraftstoffpreisentwicklungen und mögliche Vertragsstrafen gemeint.

5.4.3 Mengenänderungen, Ausfälle und Preisnachlässe

Mehrbedarf, Reduzierungen und Abberufungen werden ausschließlich nach den veröffentlichten Abruf- und Vergütungsregeln behandelt. Eigene Ausfallgebühren, Mindestschichtlängen oder Stornopauschalen dürfen nur angegeben werden, wenn das Preisblatt hierfür ausdrücklich eine Position mit einheitlicher Wertungsregel vorsieht. Anderenfalls stellen solche Vorbehalte eine Abweichung von den Vergabeunterlagen dar. Gewertet werden nur unbedingte, dem jeweiligen Los eindeutig zugeordnete Preisnachlässe. Losübergreifende Rabatte, Paketnachlässe und zusätzliche zahlungsfristabhängige Skonti sind nicht zugelassen.

5.4.4 Preisbindung und Entgeltänderungen

Verbindlich feststehende Änderungen gesetzlicher oder sonst zwingender Entgelte bis und während der Leistungserbringung sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesetzliche oder tarifliche Lohnerhöhung führt für sich genommen nicht zu einer von den Vertragsbedingungen abweichenden Preisanpassung. Eigene Preisgleitklauseln des Bieters sind unzulässig. Die Pflicht zur Zahlung des jeweils geschuldeten Arbeitsentgelts besteht unabhängig von der Vergütung durch die Auftraggeberin.

5.4.5 Ausstattung, Sponsoring und Vertragsgrundlagen

Die Gestellung von Ausstattung durch die Auftraggeberin ist nur in dem Umfang anzusetzen, in dem dies in den veröffentlichten Unterlagen zugesagt ist. Die IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH ist grundsätzlich bereit, freiwillige Sponsoringleistungen des Auftragnehmers anzunehmen.

Art und Umfang einer möglichen Gegenleistung der IGA 2027 Ruhrgebiet gGmbH für Sponsoringleistungen werden erst nach Zuschlagserteilung im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer gesondert erörtert und vereinbart.

Eine Reduzierung des Angebotspreises wird bei der Wertung des Angebots berücksichtigt.

Zusatzleistungen werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Im Falle der Zuschlagserteilung werden diese Zusatzleistungen als vertragliche Leistungen in den Vertrag aufgenommen und mit Vertragsschluss Vertragsbestandteil.

Die Nutzung von Namen, Logos und Kennzeichen der IGA 2027 bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Die für den Zuschlag bewerteten personellen, organisatorischen und qualitativen Zusagen werden im Zuschlagsfall verbindlicher Bestandteil der geschuldeten Leistung.

6 Zuschlagskriterien

6.1 Gewichtung

Der Zuschlag wird je Los anhand von maximal 100 Punkten ermittelt. Die folgende Gewichtung gilt für alle Lose. Die Unterschiede der Leistungen werden in den nachfolgenden losbezogenen Bewertungsinhalten berücksichtigt. Die bloße Erfüllung der Eignung und der gesetzlichen Mindestanforderungen wird nicht gesondert bepunktet.

Kriterium	Punkte
Preis	100

$$\left(\frac{(2x \text{ günstigstes Angebot} - \text{zu bewertendes Angebot})}{\text{günstigstes Angebot}}\right) \text{x maximal erreichbare Punktzahl}$$[34]

7 Mindestlohn, Tariftreue und Entgeltkontrolle

7.1 Verpflichtung zur rechtmäßigen Vergütung

Mit dem Angebot verpflichtet sich der Bieter, bei der Ausführung die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Pflichten nach § 128 Abs. 1 GWB sowie die einschlägigen Vorgaben des TVgG NRW, MiLoG, AEntG und AÜG einzuhalten. Zu zahlen ist mindestens das für die konkrete Tätigkeit und Beschäftigung jeweils zwingend geschuldete Entgelt einschließlich geschuldeter Zuschläge und sonstiger zwingender Entgeltbestandteile. Soweit mehrere verpflichtende Regelungen eingreifen, ist die für die Beschäftigten günstigere maßgeblich. Die Verpflichtung gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und ist an die eingesetzten Nachunternehmen weiterzugeben.

7.2 Mindestlohn für den Leistungszeitraum

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt nach § 1 der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung ab dem 1. Januar 2027 14,60 Euro brutto je Zeitstunde; für etwaige Leistungen im Jahr 2026 beträgt er 13,90 Euro. Der jeweils gesetzlich eröffnete Geltungsbereich bleibt maßgeblich. Höhere zwingende tarifliche, gesetzliche oder anderweitig arbeitsvertraglich geschuldete Vergütungen sind zusätzlich zu beachten. Diese Beträge sind Arbeitnehmerbruttolöhne und keine auskömmlichen Stundenverrechnungssätze für die Auftraggeberin. Bei der Auskömmlichkeitsprüfung sind außerdem die kalkulatorisch erforderlichen Arbeitgeber- und Leistungskosten zu berücksichtigen.

7.3 Tätigkeitsbezogene Tarifeinordnung

Die Entgeltzuordnung ist nach dem tatsächlichen Einsatz sowie dem persönlichen, fachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der jeweils verbindlichen tariflichen Regelungen vorzunehmen.

Für die im Rahmen der Speditionsleistungen eingesetzten Berufskraftfahrer und Disponenten können unterschiedliche tarifliche Regelungen und Entgeltgruppen einschlägig sein. Maßgeblich sind dabei insbesondere die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten, die jeweiligen Verantwortlichkeiten sowie die Anforderungen an die Tätigkeit.

Die tarifliche Eingruppierung des Fahrpersonals ist anhand der konkreten Fahr- und Transporttätigkeiten vorzunehmen. Für Disponenten ist hingegen das tatsächliche Aufgabenspektrum maßgeblich, insbesondere hinsichtlich der Transportplanung, Einsatzsteuerung, Koordination und Disposition.

Eine pauschale Übertragung von Entgeltgruppen zwischen Berufskraftfahrern und Disponenten ist nicht zulässig. Gesetzlich erforderliche Qualifikationen und Befähigungsnachweise einerseits sowie die tarifliche Eingruppierung andererseits sind getrennt zu prüfen.

7.4 Entgeltangaben mit dem Angebot

Mit dem Angebot ist je Los eine Entgeltübersicht mit folgenden Angaben vorzulegen: eingesetzte Funktion und Tätigkeit, zugrunde gelegte Entgeltregelung mit Fassung/Gültigkeit und Bindungsgrund, gegebenenfalls Entgeltgruppe, kalkulierter Grundstundenlohn sowie Art und Höhe der berücksichtigten Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Funktionszuschläge. Besteht nach Auffassung des Bieters keine einschlägige zwingende Tarifbindung, ist dies tätigkeitsbezogen zu erläutern und die verbleibende Entgeltgrundlage anzugeben. Für noch nicht abschließend benannte Unterauftragnehmer genügt zunächst die Verpflichtung zur entsprechenden Entgelt- und Nachweisweitergabe; vor deren verbindlicher Einbindung sind die erforderlichen Angaben zu vervollständigen.

7.5 Auskömmlichkeit der Lohn- und Preiskalkulation

Bei Zweifeln an der Auskömmlichkeit oder der Einhaltung zwingender Entgelte kann die Auftraggeberin eine nachvollziehbare Kalkulationsaufgliederung verlangen. Eine Prüfung nach § 60 VgV erfolgt jedenfalls, wenn der Angebotspreis bzw. der maßgebliche Stundenverrechnungssatz den nächsthöheren vergleichbaren Preis um **mindestens 20 % unterschreitet**.

Diese Schwellen sind ausschließlich Aufgreifschwellen für die Preisaufklärung; sie stellen weder Mindestpreise noch automatische Ausschlussgründe dar. Die Pflicht zur Aufklärung besteht auch unabhängig vom Erreichen dieser Schwellen, wenn der Preis oder die Kosten im Verhältnis zur

angebotenen Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen. Dies gilt auch bei einer auf Sponsoring beruhenden Preisgestaltung.

Sponsoring ist zulässig. Berücksichtigt werden können sowohl Sponsoringmittel Dritter als auch eigene Sponsoringbeiträge des Bieters, insbesondere ein bewusster Gewinnverzicht oder die Übernahme eines Teils der Leistungskosten aus eigenen Mitteln. Sponsoringleistung gehen nicht in die Wertung des Preises ein.

Die Aufklärung des Bieters muss Arbeitnehmerbrutto, Zuschläge, Arbeitgeberanteile, vergütete Ausfallzeiten, nicht gesondert abrechenbare Arbeitszeit, Reserve- und Leitungsaufwand sowie sonstige Kosten und kalkulatorische Ergebnisanteile erkennen lassen. Sponsoringbeiträge und eine gegebenenfalls verbleibende Kostenunterdeckung sind hiervon getrennt auszuweisen. Der Bieter hat Art, Höhe, Herkunft, zeitliche Verfügbarkeit und etwaige Bedingungen der zur Finanzierung eingesetzten Sponsoringmittel nachvollziehbar darzustellen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen. Soweit die Finanzierung von Drittmitteln abhängt, ist deren hinreichend gesicherte Verfügbarkeit für den erforderlichen Zeitraum nachzuweisen. Bei einer Finanzierung aus eigenen Mitteln ist darzulegen, dass der Bieter die kalkulierte Unterdeckung wirtschaftlich tragen kann. Ein pauschaler Hinweis auf Sponsoring, Werbewirkungen oder Imagegewinn genügt nicht.

Das Risiko des Ausfalls kalkulierter Sponsoringmittel trägt der Auftragnehmer; daraus entstehen keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder eine Verringerung des geschuldeten Leistungsumfangs. Etwaige Werberechte oder sonstige Gegenleistungen der Auftraggeberin dürfen nur in dem in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Umfang zugrunde gelegt werden.

Ein geringer oder fehlender Gewinnansatz ist für sich genommen nicht unzulässig. Die Unterschreitung verbindlich geschuldeter Entgelte, unzulässige Arbeitszeitannahmen oder nicht verfügbare Personalressourcen können jedoch weder durch Sponsoring noch durch eine pauschale Erklärung „Mindestlohn wird eingehalten“ gerechtfertigt werden. Die Aufklärung dient der Prüfung des eingereichten Angebots und eröffnet keine Nachverhandlung der Preise oder sonstigen Angebotsbedingungen.

Kann die Auftraggeberin die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nach der Aufklärung nicht zufriedenstellend erklären, soll sie den Zuschlag auf dieses Angebot nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV ablehnen. Steht fest, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, ist das Angebot nach § 60 Abs. 3 Satz 2 VgV abzulehnen. Sonstige Ausschlusstatbestände bleiben unberührt.

Für Pflichtverletzungen während der Ausführung gelten die im Vertrag geregelten Kontrollen, Abhilfe- und Nachzahlungspflichten sowie Kündigungsrechte. Voraussetzungen, Höhe und Begrenzung einer Vertragsstrafe ergeben sich aus den vereinbarten Vertragsbedingungen. Eine über das zwingende Maß hinausgehende Lohnhöhe wird in diesem Verfahren nicht als eigenständiges Zuschlagskriterium bewertet; die Entgeltkontrolle sichert die rechtmäßige und verlässlich finanzierte Leistungserbringung.

7.6 Kontrolle während der Ausführung

Der Auftragnehmer muss die Verbindung zwischen freigegebenem Einsatzplan, tatsächlich geleisteter Arbeitszeit, Abrechnung und Entgeltzahlung prüfbar herstellen können. Hierzu sind funktional zugeordnete Personal-/Einsatzlisten, Arbeitszeitaufzeichnungen, einschlägige Entgeltgrundlagen, Lohnabrechnungen und geeignete Zahlungsbelege im erforderlichen Umfang vorzuhalten. Gesetzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere § 17 MiLoG soweit anwendbar, bleiben

unberührt. Die Auftraggeberin erhält nach den Vertragsbedingungen ein Recht zu regelmäßigen Stichproben und anlassbezogenen Kontrollen; der Auftragnehmer muss die erforderlichen Nachweise innerhalb einer angemessenen, kalendermäßig bestimmten Frist bereitstellen.

8 Angebotsprüfung, Zuschlagslimitierung und Zuschlag

8.1 Prüfungsablauf

Die Auftraggeberin prüft die Angebote auf frist- und formgerechten Eingang, Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit, Erfüllung der Leistungsmindestanforderungen und Eignung für das jeweilige Los. Die gesetzlich zulässige Reihenfolge von vorläufiger Angebotswertung und Eignungsprüfung bleibt vorbehalten. Vor Zuschlag müssen sämtliche erforderlichen Feststellungen abgeschlossen sein. Die Ergebnisse, Aufklärungen, Wertungen und Entscheidungen werden dokumentiert. Die Öffnung der Angebote erfolgt nach Ablauf der Angebotsfrist durch mindestens zwei Vertreter der Auftraggeberin; Bieter sind zur Öffnung nicht zugelassen.

8.2 Nachforderung und Aufklärung

Eine Nachforderung wird nicht generell ausgeschlossen. Die Auftraggeberin entscheidet nach § 56 VgV unter Beachtung von Transparenz und Gleichbehandlung, ob fehlende Unterlagen angefordert oder unvollständige bzw. fehlerhafte Unterlagen ergänzt, erläutert, vervollständigt oder korrigiert werden dürfen. Hierfür setzt sie eine angemessene, nach dem Kalender bestimmte Frist. Die Nachforderung leistungsbezogener Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist nach § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen; die gesetzliche Ausnahme für unwesentliche Preisangaben bleibt unberührt. Ein nachträgliches neues oder verbessertes Einsatzmodell sowie eine nachträgliche Verbesserung wertungsrelevanter Zusagen sind nicht zulässig.

8.3 Fehlende Eignung und unzulässige Angebote

Angebote werden nach Maßgabe von §§ 123 bis 126 GWB und §§ 42, 57 VgV ausgeschlossen oder bei fehlender Eignung nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei nicht geheilten wesentlichen Form-/Unterlagenmängeln, unzulässigen Änderungen der Vergabeunterlagen, nicht zugelassenen Nebenangeboten und nicht erfüllten Mindestanforderungen. Eine Eignungslücke, die nur einen Leistungsbereich betrifft, führt nicht automatisch zum Ausschluss eines anderen Losangebots, für das die Eignung vollständig vorliegt. Gesetzlich eröffnete Aufklärung, Nachforderung, Ersatz von Drittunternehmen und Selbstreinigung sind vor der abschließenden Entscheidung zu berücksichtigen.

8.4 Vertragsschluss

8.4.1 Information und Stillhaltefrist

Vor Zuschlag werden die nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 134 GWB über den vorgesehenen Zuschlagsempfänger, die Gründe der Nichtberücksichtigung und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert. Bei elektronischer Übermittlung beträgt die gesetzliche Wartefrist grundsätzlich zehn Kalendertage; sie beginnt am Tag nach Absendung der Information. Die Mitteilung weist, soweit einschlägig, auf die Anwendung der Zuschlagslimitierung oder fehlende zusätzliche Kapazität hin. Informationsansprüche nach § 62 VgV bleiben unberührt. Der Zuschlag erfolgt elektronisch nach Ablauf der einschlägigen Wartefrist und innerhalb der Bindefrist.

8.4.2 Vertragsschluss und Aufhebung

Mit dem Zuschlag kommt der Vertrag auf Grundlage des bezuschlagten Angebots und der einbezogenen Vergabeunterlagen zustande. Die Auftraggeberin kann das Verfahren oder einzelne Lose nur nach den gesetzlichen Voraussetzungen aufheben; Gründe und Umfang werden dokumentiert und den betroffenen Bietern mitgeteilt. Ein Anspruch auf Erstattung der üblichen Angebotskosten wird nicht begründet. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Schadensersatz- oder Rechtsschutzansprüche wird nicht vereinbart.

9 Vertraulichkeit, Datenschutz und Rechtsschutz

9.1 Angebotsgeheimnisse und Datenschutz

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind im Angebot konkret nach Dokument und betroffenen Angaben zu kennzeichnen und bei Bedarf zu begründen. Eine pauschale Kennzeichnung des gesamten Angebots ersetzt dies nicht. Personenbezogene Angaben dürfen nur im erforderlichen Umfang eingereicht werden. Der Bieter stellt sicher, dass betroffene Personen über die Weitergabe ihrer Daten für das Vergabeverfahren informiert sind. Die Verarbeitung richtet sich nach den bereitgestellten Datenschutzinformationen und den gesetzlichen Grundlagen; eine pauschale Einwilligung aller Beschäftigten wird durch die Angebotsabgabe nicht fingiert. Eine etwa erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung wird nach dem tatsächlichen Leistungs- und Datenfluss ausgestaltet.

9.2 Rügen und Nachprüfungsverfahren

Auf die Voraussetzungen des Nachprüfungsverfahrens nach §§ 155 ff. GWB und insbesondere § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen. Erkannte Vergabeverstöße sind grundsätzlich innerhalb von zehn Kalendertagen gegenüber der Auftraggeberin zu rügen. Aus der Bekanntmachung oder erst aus den Vergabeunterlagen erkennbare Verstöße müssen spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Bewerbungs- oder Angebotsfrist gerügt werden. Nach Eingang der Mitteilung, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, ist grundsätzlich die Frist von 15 Kalendertagen für einen Nachprüfungsantrag zu beachten. Weitere gesetzliche Zulässigkeitsvoraussetzungen und Ausnahmen bleiben unberührt. Die Rügefristen werden nicht durch den organisatorischen Termin für Bieterfragen ersetzt.

9.3 Zuständige Nachprüfungsstelle.

Zuständig ist die in der Auftragsbekanntmachung bezeichnete Vergabekammer Westfalen. Ein Nachprüfungsantrag ist an diese Stelle zu richten. Die Einreichung einer Bieterfrage oder einer Rüge bei der Auftraggeberin ersetzt keinen Nachprüfungsantrag. Für die elektronische Übermittlung einer Rüge wird die Vergabeplattform empfohlen; gesetzlich wirksame andere Übermittlungswege werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

9.4 Akteneinsicht und Geheimnisschutz

Im Nachprüfungsverfahren entscheidet die Vergabekammer über die Akteneinsicht nach § 165 GWB unter Beachtung des Schutzes vertraulicher Angaben. Die Auftraggeberin muss der Vergabekammer die angeforderten Vergabeakten zur Verfügung stellen. Ein vollständiger Ausschluss des Einsichtsrechts anderer Verfahrensbeteiligter kann nicht zugesagt werden. Die konkret kenntlich gemachten Geheimhaltungsinteressen werden im gesetzlich vorgesehenen Umfang berücksichtigt.